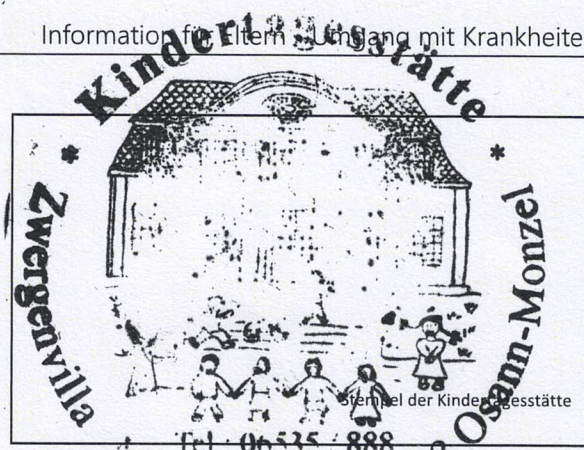




ALLGEMEINE REGELUNGEN IM UMGANG MIT KRANKHEITEN

INFORMATION FÜR ELTERN UND SORGEBERECHTIGTE GEM.

§ 34 ABS.5 S.2 INFektionSSCHUTZGESETZ (IfSG)

Wie in allen Gemeinschaftseinrichtungen kann es durch das gemeinsame Erleben, durch Spielsituationen und durch Körperkontakt zur Übertragung von Krankheiten kommen. Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Kindertagesstätte besucht, kann es andere Kinder, pädagogische Fachkräfte und auch Eltern anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Deswegen kommt der Prävention eine zentrale Bedeutung zu. Nur durch eine einheitliche Regelung können Krankheitswege unterbrochen werden. Hiervon profitieren Kinder, Eltern und auch pädagogische Fachkräfte.

Als krankes Kind beschreiben wir alle Kinder, die offensichtlich unter ihren Symptomen leiden. Ein Kind, welches sich nicht wohl fühlt, kann nur schwer an dem täglichen Ablauf der KiTa teilnehmen, weshalb es in die Obhut vertrauter Familienmitglieder und nicht in die KiTa gehört.

Der Umgang mit einigen Krankheiten ist gesetzlich im § 34 Abs.6 IfSG geregelt. Die Leitung der Kindertagesstätte ist dazu verpflichtet ggfls. diese Erkrankungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Für den Umgang mit Krankheiten, die nicht im § 34 IfSG benannt sind gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Da aber genau diese Erkrankungen immer wiederkehrend sind, geben wir hiermit die verbindlichen Regelungen regelmäßig bekannt. Sie orientieren sich an den Empfehlungen des Gesundheitsamtes Bernkastel- Wittlich und gelten für alle kommunalen KiTas der Verbandsgemeinde Wittlich- Land.

Akut kranke Kinder gehören nicht in die KiTa!

Dies gilt für:

1. Kinder mit akutem Fieber oder erhöhter Temperatur in Kombination mit weiteren Symptomen oder mit Fieber am Tag oder in der Nacht davor. Sie müssen 24 Stunden fieberfrei sein.
2. Kinder, die sich übergeben haben. Sie dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen die KiTa besuchen.
3. Kinder, mit Durchfall. Auch sie dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Symptom die KiTa besuchen.
4. Kinder, die offensichtlich unter ihren akuten Symptomen leiden (z.B. erschöpfender Husten)

Erstellt	Datum	Version	Seite	Formular - Nr.	Freigabe
VGW Wittlich- Land	16.03.2018	1	Seite 1 von 2	KR-UN 2	



5. Kinder mit Symptomen bestimmter Krankheitsbilder. Diese müssen abgeklungen sein z.B. bei der Hand- Mund- Fuß- Krankheit, ansteckende Bindehautentzündung.
6. Kinder, die nicht ohne die Verabreichung von Medikamenten symptomfrei sind.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen ggfls. mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit nach § 34 IfSG Abs. 3 leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. In diesem Fall muss Ihr Kind, laut der Bestimmungen des § 34 des IfSG, zu Hause bleiben.

An manchen Tagen können Eltern verunsichert sein, wie sich der Zustand ihres Kindes entwickeln wird. Hier ist es wichtig das vertrauensvolle Gespräch mit einer pädagogischen Fachkraft zu suchen und eine Kontaktnummer zu hinterlassen.

Pädagogische Fachkräfte die im Laufe des Tages feststellen, dass ein Besuch der KiTa dem Kind nicht zumutbar ist, müssen sich umgehend melden um das Kind abholen zu lassen. In diesem Fall sind Eltern dazu verpflichtet dieser Bitte nachzukommen. Zu einer Medikamentenabgabe sind die Mitarbeiter nicht verpflichtet. Einzelfälle sind gem. der gesetzlichen Vorgabe mit der KiTa- Leitung abzustimmen.

Berufstätige Eltern haben einen Anspruch auf gesetzliche Krankentage, falls keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht (§ 45 SGBV/§ 616 BGB).

x Eltern mit 1 Kind in der Familie	Pro Elternteil jeweils 10 Tage pro Jahr
x Eltern mit 2 Kindern in der Familie	Pro Elternteile jeweils 20 Tage pro Jahr
x Eltern mit mehr als 2 Kindern in der Familie	Obergrenze 25 Tage pro Jahr
x Alleinerziehende mit 1 Kind	20 Tage pro Jahr
x Alleinerziehende mit 2 Kindern	40 Tage pro Jahr
x Alleinerziehende mit mehr als 2 Kindern	Obergrenze 50 Tage pro Jahr
* Voraussetzung hierfür ist ein Attest des Kinderarztes	

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, steht Ihnen das zuständige Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Bernkastel- Wittlich, Kurfürstenstraße 67, 54516 Wittlich gerne zur Verfügung!

Gesundheitsamt@Bernkastel-Wittlich.de

06571/14-2434

Ihr KiTa- Team

Erstellt	Datum	Version	Seite	Formular - Nr.	Freigabe
VGW Wittlich- Land	16.03.2018	1	Seite 2 von 2	KR-UN 2	